

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5635/2023

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 1. Juni 2023 AZ:
-------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	20.06.2023	öffentlich

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47

"Entwicklungsgebiet Reihenzach";

Öffentliche Auslegung gemäß § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Während der öffentlichen Auslegung gemäß § 214 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB gingen Stellungnahmen ein:

Äußerung (Abschrift der Stellungnahme)	Beschlussvorschlag
Öffentlichkeit Nr. 1 <u>Einwendung - Wohnbedarf</u> Die Planung des Baugebiets stammt aus dem Jahr 2005. Die vorgesehene Fläche für weitere Wohnungen ist eher klein und es sind lediglich Gebäude mit 2 Etagen und höchstens zwei Wohneinheiten pro Gebäude erlaubt. Damit wird die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreichend genutzt. Wie im Kapitel 2.1 des Bebauungsplans vermerkt ist: Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sind zu bevorzugen (LEP 3.1) und vorhandene Potenziale der Innenentwicklung sind vorrangig zu nutzen (LEP 3.2). Da mit fortschreitender	Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Das vorliegende ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Herzogenaurach dient der Heilung eines materiellen Fehlers, nämlich insbesondere der Festsetzung von Lärmemissionskontingenten auf Gemeinbedarfsflächen und der Konkretisierung eines (festgesetzten) Ergänzungsgebietes. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese beinhalten z.B. die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Klimaerwärmung die Bedeutung von CO₂-Senken (Boden, Wald und insbesondere Moore) immer wichtiger werden und möglichst zu erhalten sind, sollte hier dringend eine Modernisierung der Planung erfolgen.

Das sollte, wie folgt geschehen:
Bevor neue Wohnungen gebaut werden, sollte sichergestellt sein, dass es keine Alternativen durch Verdichtung oder Aufstockung innerorts gibt, was auch zu einer Innenstadtbelebung führen würde. Dazu sollte ein ausführlicher **Lagebericht "Möglichkeiten der Wohnraumverdichtung in der Innenstadt"** erstellt werden, der zeigt, welche Anstrengungen unternommen wurden, mit Grundstück- oder Hauseigentümern Alternativen zu finden. Wenn dabei ermittelt wird, dass neue Wohnungen zu bauen sind oder für soziale Zwecke Wohnungen fehlen, dann sollte auf flächensparende Varianten zurückgegriffen werden:

- Konzeption und Bereitstellung der Infrastruktur für eine **Siedlung mit Kleinsthäusern** (Tiny-Houses) auf der noch freien Fläche von WA1 und WA2. Dazu ist das Gebiet aufzuforsten bzw. geeignet zu begrünen.

oder
- Errichtung von **Sozialwohnungen** in einem oder mehreren konventionellen Mehrparteienhaus mit 4 bis 5 Etagen und ca. 10 Wohneinheiten auf dem noch freien Flächen von WA1 und WA2.

oder

Flächensparende Erschließungsformen wurden im zugrunde liegenden Konzept derart gewählt, dass der bestehende Kreisverkehr als Anbindung für eine Stichstraße zur Erschließung der geplanten Stadthalle sowie der Gewerbegebiete dient. Weiterhin wurde im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete an die vorhandenen Erschließungsansätze der Reichenberger Straße angeknüpft, um eine Ringerschließung herzustellen.

Im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan wurden in einer Standortuntersuchung unter Einbeziehung der Bevölkerung potenzielle Standorte (inklusive des bestehenden Vereinshauses) für die Stadthalle von 24 Standorten auf zunächst 3 Standorte eingegrenzt. Am 20. Mai 2015 wurde im Stadtrat der vorliegende Standort beschlossen und ein Bauleitplanverfahren zur Umsetzung eingeleitet.

Hinsichtlich der Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum hat die Stadt bereits im Jahr 2000 begonnen, ein Baulückenkataster zu erstellen und im Auftrag des Stadtrates wurden in unregelmäßigen Abständen Befragungen von Grundstückseigentümern durchgeführt, um Baugrundstücke zu verwerten. Der Rücklauf bei den Befragungen ist stets gering. Unabhängig davon sind die Innenentwicklungspotenziale von 2009 mit ca. 41,7 ha auf zuletzt ca. 32 ha gesunken.

Im WA 1 ist die Errichtung von Einzelhäusern und somit auch von „Kleinsthäusern“ zulässig, sofern die festgesetzten Werte zu GRZ, GFZ und Geschossigkeit eingehalten werden. Die Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets ergibt sich aus den Festsetzungen zur Grünordnung im Bebauungsplan.

Im WA3 ist die Errichtung bis zu 3-geschossiger Mehrfamilienhäuser zulässig. Der Städtebau orientiert sich dabei an den vorhandenen Gebäuden und führt diese Struktur entsprechend fort.

- **Sozialwohnungsbau** auf den noch freien Flächen von WA1 und WA2 und eine **Siedlung mit Kleinsthäusern** (einzeln oder mit als Staffelgeschoss - siehe <https://www.ecovillage-hannover.de/standort-kronsberg/bebauungsplan>) auf dem Gewerbegebiet. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft ist die Fläche für die Wohnbebauung so klein wie möglich zu halten. Das Gewerbegebiet sollte zugunsten von Wohnungen und Landwirtschaft aufgegeben werden (siehe Einwendung - Landwirtschaft anstelle von Gewerbegebiet).

Neben der Schaffung von Wohnraum, könnte Herzogenaurach mit den Kleinsthäusern oder in Staffelbauweise ein modernes, auch für Berufpendler*innen attraktives Angebot unterbreiten.

Einwendung - Landwirtschaft anstelle von Gewerbegebiet

In 2023 ist festzustellen, dass die bisherigen Gewerbegebiete nicht vollständig genutzt werden. Die Gründe dafür gilt es zu analysieren, bevor ein neues Gewerbegebiet ausgewiesen wird. Sowohl nördlich des Hans-Ort-Rings, wie auch in dem sehr nahe gelegenen Gewerbegebiet von Herzogenaurach Nord wurde nicht raumsparend geplant und gebaut. Das sollte im Einverständnis mit den Grundstückseigentümern geklärt, in einer Studie "Potentiale der Verdichtung von Gewerbeflächen" beschrieben und danach dann auch verdichtet werden. Solange die anderen Gewerbegebiete nicht ausreichend verdichtet sind, sollen GE1, 2 und 3 als landwirtschaftliche Flächen mit ökologischen Hecken/Blühstreifen zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten mindestens ca. 3,4 ha Fläche des Baugebiets Reihenzach der Landwirtschaft überlassen werden (S.31, Bebauungsplan: Gewerbeflächen von 3 ha und Verkehrsfläche von 0,4 ha). Außerdem werden dann keine Ausgleichsflächen benötigt, die meist der Landwirtschaft entzogen werden. In Zusammenhang mit einer Siedlung von Kleinsthäusern (siehe Einwendung - Wohnbedarf) könnte ein Marktplatz für

Geförderter Wohnungsbau kann unabhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise realisiert werden.

Anlass und Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer neuen Stadthalle mit Nutzungen im direkten Umfeld, die hierdurch nicht gestört werden. Mit den festgesetzten Wohngebieten im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 ersetzt, sodass eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Wohngebiets möglich ist.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine angestrebte Nutzung planungsrechtlich vorbereitet und entsprechend dem potenziellen Eingriff werden Ausgleichsflächen geschaffen und dinglich gesichert. Eine Zwischennutzung als landwirtschaftliche Fläche oder mit Hecken und Blühstreifen ist bis zur tatsächlichen Erschließung und Bebauung des Plangebiets durch die Grundstückseigentümer möglich. Durch den Bebauungsplan wird kein Bauzwang herbeigeführt. Die Umwandlung von ackerbaulich nutzbaren Flächen in Bauland strebt die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit an, um den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen zu decken.

regionale landwirtschaftliche Produkte geplant werden.

Sollte ein neues Gewerbegebiet notwendig werden, ist auf die Zufahrtsstraße (Wendehammer) zu verzichten und Fahrzeuge sind am Rand der Straße zum Flughafen abzustellen. Ausnahmen davon sollte es nur für Autoreparaturwerkstätten geben, die über einen nicht versiegelten Weg zu erreichen wären.

Alle Gebäude sind so hoch und eng, wie möglich zu bauen, um möglichst viel Boden für Grünanlagen zu lassen. Hohe Gebäude dienen auch dem Lärmschutz.

Die Anbindung Herzogenaurachs an der Kreuzung Hans-Ort-Ring und Am Flughafen wird für den ÖPNV reserviert. Gäste von außerhalb sollten ermutigt werden mit dem Bus und später der StUB anzureisen. Die Verlangsamung des Verkehrsflusses für PKW und LKW auf der Straße "Am Flughafen" durch Parkplatzsuchende wird billigend in Kauf genommen.

Öffentlichkeit Nr. 2

Folgende Punkte sollten im Bebauungsplan Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ berücksichtigt werden.

Der Flächenfraß soll laut bayerischem Recht begrenzt werden, unter anderem um Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten, für den

Die Erschließung der festgesetzten Gewerbegebiete ist aus Gründen der Ver- und Entsorgung (z.B. Müllabfuhr, Leitungen etc.) wie auch der Sicherheit (Rettungsdienste) notwendig. Die Straße „Zum Flughafen“ ist eine Kreisstraße und diesem Bereich anbaufrei zu halten. Direkt anfahrbare Park- oder Stellplätze sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsflusses nicht zulässig.

Der Städtebau orientiert sich im Süden des Plangebiets an der vorhandenen Bebauung und führt diese fort. Für die Flächen der Gewerbegebiete ist eine höhere Bebauung zum Hans-Ort-Ring vorgesehen, die sich in südliche Richtung abstuft. Der Schutz gegenüber Verkehrslärm aus dem Kreuzungsbereich Hans-Ort-Ring / Am Flughafen ist durch diese Anordnung der Nutzungen bereits vorgedacht. Weiterführend sind zudem Festsetzungen zum passiven Schallschutz in den straßennahen Bereichen getroffen.

Hinsichtlich der Grünordnung sieht die Planung eine ausreichende Dichte in den Baugebieten vor, die zur Gliederung des Plangebiets großzügige Grünflächen vorsieht, welche dem Regenrückhalt dienen oder durch eine ökologische Aufwertung als Ausgleichsflächen herangezogen werden können.

Die Anbindung Herzogenaurachs mit der StUB wird durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Verkehrsrechtliche Eingriffe in das Straßen- und Wegenetz sind nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorschlag:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Das vorliegende ergänzende Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 der Stadt Herzogenaurach dient der Heilung

Klimaschutz und um Ressourcen zu sparen. Um das zu erreichen, kann man ▪ Häuser sanieren statt neu bauen ▪ Die Bebauung verdichten (dann braucht man weniger neue Straßen) ▪ Höher bauen Lassen sie uns die Chance hierzu in Reihenzach nutzen. Statt ein neues Vereinshaus zu bauen, könnte das bestehende saniert werden. Ein neues Vereinshaus kann gebaut werden, nachdem Herzogenaurach seine Klimaschutzziele erreicht hat und klimaneutrale Baumethoden verfügbar sind.	eines materiellen Fehlers, nämlich der Festsetzung von Lärmemissionskontingenten auf Gemeinbedarfsflächen. Die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens setzt voraus, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese beinhalten z.B. die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Die Funktionen, die die geplante Stadthalle abdecken soll, reichen weit über das hinaus, was auf dem Grundstück des bestehenden Vereinshauses möglich ist. Im Vorfeld der Planungen zum Bebauungsplan wurden in einer Standortuntersuchung unter Einbeziehung der Bevölkerung potenzielle Standorte (inklusive des bestehenden Vereinshauses) für die Stadthalle von 24 Standorten auf zunächst 3 Standorte eingegrenzt. Am 20. Mai 2015 wurde im Stadtrat der vorliegende Standort beschlossen und ein Bauleitplanverfahren zur Umsetzung eingeleitet. Hinsichtlich der Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum, hat die Stadt bereits im Jahr 2000 begonnen ein Baulückenkataster zu erstellen und im Auftrag des Stadtrates wurden in unregelmäßigen Abständen Befragungen von Grundstückseigentümern durchgeführt, um Baugrundstücke zu verwerten. Der Rücklauf der Maßnahme ist stets gering. Unabhängig davon sind die Innenentwicklungspotenziale von 2009 mit ca. 41,7 ha auf zuletzt ca. 32 ha gesunken.
Dichte der Bebauung Die Wohnbebauung ist, gemessen mit der GRZ (Grundflächenzahl), zu locker, nur 35 bis 40% der Grundstücksfläche werden bebaut. Darauf sind Einzelhäuser (EH) oder Doppelhäuser (DH) geplant. Einzelhäuser sollten nicht vorgesehen werden. Stattdessen sollten mehr Mehrfamilienhäuser gebaut werden, um dem wachsenden Bevölkerungsdruck gerecht zu werden und um sozial Schwächeren günstigeren Wohnraum zur Verfügung stellen zu können.	Die Festsetzung zur GRZ orientiert sich an der umliegenden Bebauung und wurde aus städtebaulichen Gründen gewählt. Mit den festgesetzten Wohngebieten im südlichen Teil des Geltungsbereichs werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 ersetzt. Damit kann eine sinnvolle Abrundung des bestehenden Wohngebiets ermöglicht werden. Im WA3 ist die Errichtung bis zu 3-geschossiger Mehrfamilienhäuser zulässig. Der Städtebau orientiert sich dabei an den vorhandenen Gebäuden und führt diese Struktur entsprechend fort.

Höhe der Bebauung

Die Wandhöhe der Wohngebäude (WA) beträgt 7 und 10 m, die der Gewerbegebäude nur 10,5 und 13,5 m.

Die Häuser sollten höher geplant werden.

P+R

Wir haben große Parkflächen auf der gegenüberliegenden Straßenseite bei Puma. Dieser Platz könnte in Kooperation mit Puma mit einem Parkhaus bebaut werden, um die bereits versiegelte Fläche zu nutzen. Der P+R-Bereich kann dann anderweitig genutzt werden.

Sollte es zu keiner Einigung mit Puma kommen, sollte ein Parkhaus mit möglichst großer Höhe entstehen (z.B. 6 Ebenen), um die Fläche gut auszunutzen. Die geplanten offenen Stellplätze und Großgaragen sollten gestrichen werden, weil als Parkmöglichkeit das Parkhaus zur Verfügung steht und dieser Platz eingespart werden kann. Langfristig sollte der ÖPNV so ausgebaut werden, dass man von der Quelle zum Ziel fahren kann. Solange das noch nicht möglich ist, sind Parkhäuser Übergangslösungen und sollten so gebaut werden, dass sie wieder abgebaut und woanders wieder aufgebaut werden können oder zumindest die Materialien wiederverwendet werden können.

Wärme

Unter 11.1 wird die Verwendung von Gas und Holz zum Betrieb von Feuerungsanlagen zugelassen. Beides ist nicht mehr zeitgemäß und schadet dem Klima und der Luft und sollte daher nicht zugelassen werden. Holzheizungen stoßen pro kWh doppelt so viel CO₂ wie Gas aus. Wenn die großen Mengen an Schadholz,

Geförderter Wohnungsbau kann unabhängig von der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise realisiert werden.

Der Städtebau orientiert sich im Süden des Plangebiets an der vorhandenen Bebauung und führt diese in etwas höherer Dichte fort. Für die Flächen der Gewerbegebiete ist eine höhere Bebauung zum Hans-Ort-Ring vorgesehen, die sich in südliche Richtung zu den Wohngebieten abstuft. Damit kann ein maßvoller Übergang der Höhenentwicklung zwischen den verschiedenen Nutzungen geschaffen werden. Eine höhere Dichte oder Höhenentwicklung wird nicht angestrebt.

Die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Park & Ride“ dient dem Stellplatznachweis für die Stadthalle sowie als öffentlicher Park & Ride-Platz als Umsteigepunkt zur nahe gelegenen geplanten StUB-Haltestelle. Die Errichtung von Großgaragen (Parkhäuser) sowie von Tiefgaragen ist im Plangebiet zulässig.

Für die Stadt Herzogenaurach, die bisher nicht am schienengebundenen ÖPNV angebunden ist, bietet die Inbetriebnahme der Stadtumlandbahn eine deutliche Verbesserung und Entlastung des Verkehrsnetzes. Die Möglichkeiten bei der Errichtung von Parkhäusern werden zur Kenntnis genommen. Diese sind jedoch nicht Teil des Bebauungsplans.

Der vorliegende Bebauungsplan schafft Baurecht und orientiert sich hierbei an bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Die konkrete Ausgestaltung der Wärmeversorgung ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu lösen. In der Begründung zum Bebauungsplan werden die

die auf Grund des Waldsterbens anfallen, verbrannt werden ist das nicht mehr nachhaltig, weil es Jahrzehnte dauert, bis der Wald wieder nachgewachsen ist. Da von der Flughafenstraße her die Möglichkeit besteht, Fernwärme über die Herzwerke anzubieten, sollte dies gemacht werden. Laut Gebäude Energie Gesetz darf die Kommune vorschreiben, dass Fernwärme genutzt werden muss, wenn ein Fernwärmenetz verlegt wird. Alternativ kann ein Nahwärmenetz vorgesehen werden, das mit regenerativen Energien betrieben wird.

Gebäude

- Die Gebäude sollten mindestens den KfW 40-Standard erfüllen, so wie es auf der Herzo Base zum Teil auch schon vorgeschrieben ist
- Grauwasser muss genutzt werden. Grauwasser bezeichnet fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser aus Bädern, Duschen oder Waschmaschinen, das durch Aufbereitung einer Zweitnutzung als Brauch- bzw. Betriebswasser dienen kann. Küchenabwässer hingegen gehören aufgrund der höheren Belastung mit Fetten und Speiseabfällen nicht dazu. Die Reinigung von Grauwasser erfolgt in der Regel auf rein mechanisch-biologischem Weg, allerdings kommen inzwischen auch Bio-Membranfilter zum Einsatz. Das so erzeugte Klarwasser ist hygienisch sauber. Es kann für die Gartenbewässerung, den Hausputz und die Toilettenspülung eingesetzt werden; auch Wäsche lässt sich damit unbedenklich waschen (wenn bis zur Badewasserqualität aufbereitet wird, wie das in Europa üblich ist). Bei einem Haushalt mit 4–5 Personen summiert sich die Einsparung auf ca. 90 m³ Wasser pro Jahr. Im Gegensatz zur witterungsabhängigen Regenwassernutzung steht aufbereitetes Nutzwasser immer zur Verfügung.
- In den Gewerbegebäuden nur Urinale ohne Wasserverbrauch

Blaue Infrastruktur

- Naturnahe Abführung des Oberflächenwassers über Teichanlagen und

verschiedenen Möglichkeiten zur Wärmeversorgung dargestellt. Ein Anschluss- und Benutzungszwang an das geplante Fernwärmenetz würde alternative Möglichkeiten der Wärmeversorgung wie z.B. Geothermie unterbinden und ist darüber hinaus aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht auf der Ebene des Bebauungsplans regelbar.

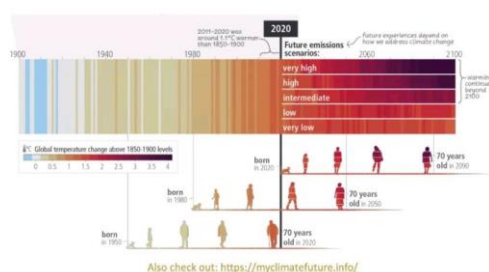
Die konkrete Ausgestaltung der Ver- und Entsorgung von Gebäuden oder deren KfW-Standard wird auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen geplant und ist nicht Teil des vorliegenden Bebauungsplans.

Die Planung sieht bereits die Schaffung naturnaher Entwässerungseinrichtungen für

naturnahe Regenrückhaltung; in Teilen soll Wasser dauerhaft stehen bleiben können, damit Amphibien Lebensraum haben ▪ Regenwasser oberirdisch ableiten – Vorgabe von Zisternen oder naturnahen Versickerungsflächen ▪ Notwasserwege vorsehen (Hochwasserschutz / Klimawandelanpassung) ▪ Wege, Zufahrten, Stellplätze versickerungsfähig gestalten Artenschutz ▪ Nistkästen für Vögel und Fledermäuse (je nach Gebäudehöhe) ▪ Stützmauern nur als (unverfugte) Natursteinmauern / Trockenmauern, weitestgehend keine Betonmauern ▪ Trittsteinbiotope in Form von Sandarien und Lesesteinhaufen ▪ Insektenfreundliche LED-Beleuchtung mit Bewegungsmelder ▪ Beleuchtung im öffentlichen Raum auf ein Minimum reduzieren ▪ Lehmsteilwand / Naturwand für Insekten auf öffentlichem Grund	Oberflächenwasser vor: Ein Teil der anfallenden Regenwasserabflüsse wird in einem Regenrückhaltebecken in der Grünfläche am westlichen Rand des Geltungsbereiches gesammelt. Das restliche Regenwasser aus dem Baugebiet soll in dem unteren der beiden westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Teiche gepuffert werden. Die Drosselabflüsse aus beiden Rückhaltungen werden anschließend dem vorhandenen, zur Aurach hin entwässernden Graben entlang der Nutzungsstraße zugeführt. Oberhalb und unterhalb des geplanten Regenrückhaltebeckens wird dieser Graben im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen renaturiert. Grundstückszufahrten und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind laut den Festsetzungen wasserdurchlässig herzustellen. Die Berücksichtigung des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist über eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und deren Umsetzung in Form von Festsetzungen des B-Plans sichergestellt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Maßnahmen gehen darüber hinaus, sind also aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Bezüglich einer freiwilligen Umsetzung wird auf die weiteren Planungsebenen zur Realisierung des Baugebiets verwiesen. Abstimmungsergebnis:
Öffentlichkeit Nr. 3 Generelle Einwendung nach Klimaschutzgesetz (KSG) (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672) Der Klimaschutz hat nach dem Urteil des BVerfG (Bundesverfassungsgericht) Verfassungsrang. Es soll das Ziel von 1,5 Grad eingehalten werden, das in der Klimakonferenz in Paris von 195 Ländern festgelegt wurde. Die Einhaltung von 1,5 Grad ist extrem wichtig, weil danach mit schnell wachsender Wahrscheinlichkeit die Kippunkte für das Weltklima erreicht werden.	Beschlussvorschlag: Die generelle Einwendung zum Klimaschutz wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Herzogenaurach ist seit vielen Jahren im Bereich Klimaschutz aktiv und hat ganz aktuell das bereits bestehende Klimaleitbild aktualisiert und der Klima Strategie Herzogenaurach mit dem Ziel der Klimaneutralität der Stadtverwaltung bis spätestens 2030 sowie des Stadtgebietes bis spätestens 2045 mit Stadtratsbeschluss vom 29. März 2023 zugestimmt. Die hierfür notwendigen Maßnahmen werden entsprechend unterstützt.

Die wissenschaftliche Studie von Ricke und Caldeira
(<https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/9/12/124002/pdf>) sagt aus, dass es eine Verzögerung in der Wirksamkeit der CO₂ Emissionen für die Klimaerwärmung von ca. 10 Jahren gibt. Aktuell liegen wir bei 1,2 Grad. Jährlich kommen 0,024 Grad hinzu. In 10 Jahren also 0,24 Grad. Damit ist das Ziel von 1,5 Grad praktisch nicht mehr zu erreichen. Im KSG ist das Ziel CO₂ Neutralität bis 2045 zu erreichen. Wenn bis dahin nicht genug geschieht, haben wir ein Plus von 0,8 Grad bis 2045 (33 Jahre * 0,024 Grad = 0,8 Grad). Damit ist das originäre Ziel des KSG nicht zu erreichen. Daraus folgt, dass die Klimaneutralität in den nächsten Jahren bis ca. 2025 zu erreichen ist. Nur wenn das 2 Gradziel (also drunter bleiben) erreicht wird, können wir mit Technologie zur CO₂-Speicherung wieder zu 1,5 Grad zurückkehren. Wenn die Kippunkte erreicht sind, werden unsere Kinder die 3-Gradwelt noch erleben und die Enkel mit bisher nie dagewesenen Naturkatastrophen leben müssen.

Wo steuern wir hin?



Für eine Stadt bedeutet das, dass

- im Verkehrssektor: die Mobilität der Bewohner*innen und Berufspendler*innen sich in den nächsten 2 Jahren drastisch ändern muss.
- Im Bausektor: alle Bauvorhaben gestoppt und kritisch hinterfragt werden müssen, ob sie aktuell nötig sind. Das Bauen muss ein absolutes Minimum begrenzt werden, solange es hohe Mengen an CO₂ ausstößt.
- Im Wärmesektor: der Umbau der Wärmegewinnung höchste Priorität eingeräumt werden muss.
- Im Energiesektor: PV und Windkraftanlagen sind zu fördern.

Die Städte Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach haben vor Jahren den Prozess zur Planung, Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn angestoßen, um das Kfz-Verkehrsaufkommen zwischen diesen Städten zu reduzieren. Vor allem für die Stadt Herzogenaurach, die nicht am schienengebundenen ÖPNV-Netz angebunden ist, stellt diese Anbindung eine Möglichkeit zur Entlastung des Straßennetzes und somit auch eine Reduzierung von CO₂ dar. Durch ein bundesgesetzliches Verbot von Gasheizungen, rücken Erdwärme, Wärmepumpen oder der Anschluss an Fernwärme in den Fokus zur

- Im Landwirtschaftssektor: zum einen für die Sicherstellung der Versorgung mit Lebensmitteln die regionale Landwirtschaft gestärkt werden muss und die Tierhaltung und auf CO₂-Emissionen z.B. bei der Düngung schnellstmöglich reduziert werden müssen.
- CO₂-Senken: Bäume und Grünflächen sind ab sofort uneingeschränkt zu schützen und so viel Fläche wie möglich ist zu renaturieren.

Diese Ziele verändern sich nur wenig, wenn die Zielzahlen des aktuell gültigen KSG angesetzt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass jede Maßnahme für die Verhaltensänderung (z.B. Umstieg auf Bus und Bahn) von Menschen und der Einbau neuer Energieanlagen (z.B. Umstieg auf Wärmepumpen) durch Ressourcen- und Handwerkerengpässe lange braucht. Wer nicht jetzt startet, wird der Entwicklung hinterherlaufen. Unternehmen, Städte und ihre Bevölkerung, die sich rechtzeitig anpassen, können in der Zukunft von der gestiegenen Energieunabhängigkeit und veränderten Mobilitätsverhalten profitieren.

Fazit:

Die Umweltziele in Deutschland mit ihrem Zeithorizont für 2030 (Reduktion um 65%) und 2045 (Klimaneutralität) reichen bei weitem nicht aus, um das verfassungsrechtlich geschützte Recht zu sichern. Es ist deswegen mit Klagen und einer Verschärfung der Gesetzgebung zu rechnen. Wer das frühzeitig erkennt, kann gegensteuern und sein CO₂-Budget für später vielleicht wichtige Maßnahmen aufsparen.

Eine Stadt sollte für die nächsten 10 – 20 Jahre größtenteils (Ausnahmen nur für Bauvorhaben mit positiver CO₂-Bilanz) mit ihrer bestehenden Infrastruktur auskommen und diese an das zu veränderte Mobilitätsverhalten (mehr Rad-, Fuß- und Bus-Verkehr) anpassen. Wärme- und Energiewende sind zu fördern, sowie die regionale Landwirtschaft.

Das Bauvorhaben, so wie bisher geplant, sollte abgelehnt werden.

Wärmeversorgung. Dies wird beim Neubau von Gebäuden bereits heute berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wurde der Klimaschutzbelang berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden Festsetzungen und sonstige Planungsansätze eingebunden, die z.T. auch in die unterschiedlichen Sektoren einwirken. Neben Festsetzungen zur Grünordnung und zur Renaturierung von Flächen berücksichtigt die Planung auch den Ausbau und den Umstieg auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), sowie die optimale Erschließung und Anknüpfung an das Fuß- und Radwegenetz. Weiterführende grundsätzliche Änderungen der Planung sind in dem anliegenden ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Anlagen:

Bpl 47 ergVerf - Öffentlichkeit- anonymisierte Stellungnahmen - Einwender

Herzogenaurach, 13. Juni 2023

Anja Wettstein